

Es hat uns nicht entgehen können, daß nach diesem Gesetzbuche auch in Beziehung auf den bisherigen Unterschied der zur Competenz der obern und niedern Gerichtsbarkeit zu rechnenden Strafrechtsfälle wesentliche Veränderungen eintreten und die in demselben enthaltenen neuen Bestimmungen auf die Errichtung besonderer Criminalgerichte von bedeutendem Einfluß seyn dürften.

Ew. K. M. werden daher den eben ausgesprochenen Wunsch, daß der erwähnten Deputation auch das gedachte Regulativ gleichzeitig mit vorgelegt werden möge, gerechtfertigt finden.

Dieser Ansicht sind die getreuen Stände von Städten zwar ebenfalls beigetreten, sie haben jedoch schon jetzt die Abfassung einer unterthänigsten Schrift über diesen Gegenstand nicht für angemessen gehalten.

Wenn wir bei der nächsten ständischen Wiedervereinigung das Criminalgesetzbuch in Verbindung mit dem erwähnten Regulative eingesehen, und das Gutachten der ständischen Deputation darüber vernommen haben; so dürfte dann, und wenn, wie wir, die Stände des weitem Ausschusses, dafür halten, zuvor noch auf Creisconventen darüber Berathung angestellt worden, auch der bestimmten und definitiven Erklärung über die Aufhebung der Criminalgerichtsbarkeit Seiten der Patrimonialgerichtsobrigkeiten, ohne Zweifel etwas nicht entgegen stehen.

Wir verharren in tiefer Devotion

Ew. K. M.

Dresden, am 14ten Juni 1830.

rc.
sämmliche anwesende Stände der alterbländischen
Ritterschaft.

N^o 129.

S c h r i f t

Brandversicherungs-Angelegenheiten betreffend.

Allerdurchlauchtigster rc.

Wenn Ew. K. M. mittelst Decrets vom 5ten Februar 1830. die Brandversicherungs-Angelegenheiten betreffend, den getreuen alterbländischen Ständen davon Eröffnung zu thun geruhet, wie Allerhöchstdieselben unter Berücksichtigung der ständischen Schrift vom 22sten Juli 1824. und das selbiger sub 4. beigefügten Gutachtens auf die in der Beilage sub A. zu dem Decrete vom 22sten April 1824. enthaltenen Vorschläge unter I. II. III. IV. V. und VI. allerhöchste Entschliesung gefaßt, so hat es uns hierbei zur besondern Beruhigung gereicht, daß wir